

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter***Ri*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, vertreten durch Christian Polanec, ***1***, betreffend die Beschwerden vom 30. Juni 2022 gegen die Bescheide des ***FA*** vom 31. Mai 2022 betreffend Feststellung der Einkünfte § 188 BAO 2019, Feststellung der Einkünfte § 188 BAO 2020, Umsatzsteuer 2019 und Umsatzsteuer 2020, Steuernummer ***BF1StNr1*** beschlossen:

Die Beschwerde wird gemäß § 260 Abs. 1 lit. a BAO als nicht zulässig zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Gemäß § 101 Abs. 3 BAO sind schriftliche Ausfertigungen, die in einem Feststellungsverfahren an eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit gerichtet sind (§ 191 Abs. 1 lit. a und c BAO), einer nach § 81 BAO vertretungsbefugten Person zuzustellen. Mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an diese Person gilt die Zustellung an alle Mitglieder der Personenvereinigung oder Personengemeinschaft als vollzogen.

Begründung

A. Verfahrensgang:

1. Am 31.5.2022 ergingen für die Jahre 2019 und 2020 die Umsatzsteuerbescheide und die Bescheide über die Feststellung von Einkünften gem. § 188 BAO.
Die Zustellung erfolgte an ***Z*** als nach § 81 BAO vertretungsbefugte Person.
2. Am 1.7.2022 langten beim Finanzamt mit 30.6.2022 datierte Schriftsätze mit dem Firmenstempel der ***Bf1*** ein. Darin wird gegen die oben genannten Bescheide Beschwerde erhoben und um Richtigstellung gemäß Erklärung ersucht.

3. Mit Beschwerdeverentscheidung vom 8.8.2022, zugestellt an den Masseverwalter RA Mag. ***MV***, wies das Finanzamt die Beschwerden als unzulässig zurück.
Begründend wurde ausgeführt:
*„Da es sich um beim Sanierungsverfahren GZ. um eines ohne Eigenverwaltung handelt, ist es Vertretern des Unternehmens nicht gestattet ohne Zustimmung des Masseverwalters Rechtshandlungen zu setzen, wie im gegebenen Fall Rechtsmittel zu ergreifen (zb BFG RV/2100429/2022).
Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des VwGH, dass mit der Konkursöffnung die Wahrnehmung aller abgabenrechtlichen Belange des Schuldners auf den Masseverwalter übergeht, weshalb auch das Beschwerderecht nur dem Masseverwalter zusteht (VwGH 21.12.2004, 2004/17/0145; VwGH 20.4.1993, 93/14/0004; VwGH 16.4.1991, 90/14/0072). Mangelt es daher an der Beschwerdelegitimation des Einschreiters, ist die Beschwerde unzulässig (vg. Ellinger/Sutter/Urtz, BAO 3. Auflage, § 260 Anm 4).“*
4. Am 16.9.2022 langte beim Finanzamt ein Schriftsatz mit folgendem Inhalt ein:
*„***Ort*** 16.9.2022 – Bezüglich der Beschwerdeverentscheidung vom 8.8.2022, zugestellt am 16.8.2022 an RA Mag. ***MV***, beantragen wir innerhalb offener Frist die Entscheidung unserer Beschwerde durch das Bundesfinanzgericht in öffentlicher Sitzung und halten unsere Beschwerden vom 31.5.2022 vollinhaltlich aufrecht. Mit gestrigem Datum wurde das Sanierungsverfahren aufgehoben und damit ist unser Vorlageantrag zulässig.“*
Darunter findet sich der Firmenstempel der ***Bf1*** mit einer Paraphe.
5. Am 29.9.2022 legte das Finanzamt die Beschwerde dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vor und beantragte die Zurückweisung mangels Aktivlegitimation.

B. Sachverhalt

1. Die bekämpften Bescheide wurden am 31.5.2022 erlassen und an ***Z*** als Zustellbevollmächtigten zugestellt.
2. Mit Beschluss des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen vom 02.06.2022 (öffentlich bekannt gemacht in der Insolvenzdatei am selben Tag) wurde über das Vermögen der BF ein Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung eröffnet (Aktenzeichen ***X***) und RA Mag. ***MV*** zum Masseverwalter bestellt.
3. Die Wirkungen der Eröffnung begannen laut Insolvenzdatei am 3.6.2022.
4. Am 1.7.2022 langten beim Finanzamt mit 30.6.2022 datierte Beschwerden mit dem Firmenstempel der ***Bf1*** ein.

5. Eine Zustimmung des Masseverwalters zu dieser Prozesshandlung liegt nicht vor und wurde im Übrigen auch nicht behauptet.
6. Mit Beschluss des Landesgerichtes vom 15.09.2022 wurde der Sanierungsplan rechtskräftig bestätigt und das Sanierungsverfahren aufgehoben.
7. Am 16.9.2022 langte beim Finanzamt der Vorlageantrag der ***Bf1*** ein.

C. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt ergibt unstrittig aus den vom Finanzamt im Vorlagebericht vorgelegten Akten und der Abfrage in der Ediktsdatei.

D. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 2 Abs 2 IO wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens das gesamte der Exekution unterworfenen Vermögen, das dem Schuldner zu dieser Zeit gehört oder das er während des Insolvenzverfahrens erlangt (Insolvenzmasse), dessen freier Verfügung entzogen. Gemäß § 80 Abs 1 IO hat das Insolvenzgericht bei der Eröffnung des Verfahrens von Amts wegen einen Insolvenzverwalter zu bestellen.

Der Insolvenzverwalter ist für die Zeit seiner Bestellung betreffend die Insolvenzmasse - soweit die Befugnisse des Schuldners beschränkt sind - gesetzlicher Vertreter des Schuldners im Sinne des § 80 BAO (vgl etwa VwGH 11.05.2022, Ra 2022/16/0005; VwGH 15.09.2020, Ra 2020/15/0073; VwGH 02.10.2014, Ro 2014/15/0028).

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH geht mit der Insolvenzeröffnung die Wahrnehmung aller abgabenrechtlichen Belange des Schuldners auf den Masseverwalter über, weshalb auch das Beschwerderecht nur dem Masseverwalter zusteht (vgl etwa VwGH 21.12.2004, 2004/17/0145; VwGH 20.04.1993, 93/14/0004; VwGH 16.04.1991, 90/14/0072).

Der Schuldner ist demnach nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Masseverwalters Beschwerde gegen einen Bescheid, der das zur Konkursmasse gehörige Vermögen betrifft, zu erheben (vgl VwGH 21.12.2004, 2004/17/0145; VwGH 15.07.1998, 97/13/0090; VwGH 21.02.1996, 96/14/0007).

Liegt eine Zustimmung des Masseverwalters zu der vom Schuldner erhobenen Beschwerde vor, ist der Schuldner als Bevollmächtigter des Masseverwalters anzusehen und die erhobene Beschwerde dementsprechend dem zur Beschwerdeführung legitimierten Masseverwalter zuzurechnen (vgl VwGH 14.03.1995, 94/07/0095).

Im gegenständlichen Fall hat die BF (Schuldnerin) das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben.

Eine Zustimmung des Masseverwalters zur Beschwerdeerhebung liegt nicht vor.

Nach der zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung kommt der BF (Schuldnerin) selbst kein Beschwerderecht zu.

Mangelt es an der Beschwerdelegitimation des Einschreiters, ist die Beschwerde unzulässig.

Unzulässige Beschwerden sind gemäß § 260 Abs 1 lit a BAO zurückzuweisen. Dies hat durch die Abgabenbehörde mit Beschwerdeverentscheidung (§ 262 BAO) bzw durch das Verwaltungsgericht mit Beschluss (§ 278 BAO) zu erfolgen.

Die Beschwerde war daher gemäß § 260 Abs 1 lit a BAO iVm § 278 Abs 1 lit a BAO mit Beschluss zurückzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die beschwerdeführende Partei die Möglichkeit besteht bis Ablauf eines Jahres ab Bekanntgabe des Bescheides eine **Bescheidaufhebung nach § 299 BAO** zu beantragen, wenn sich der Spruch des Bescheides als nicht richtig erweist.

Gemäß § 274 Abs 3 iVm Abs 5 BAO kann der Einzelrichter ungeachtet eines Antrages von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist. Aus Gründen einer ökonomischen Verfahrensführung und der Unstrittigkeit des Sachverhalts war von der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Zulässigkeit einer Revision

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Das Bundesfinanzgericht folgt der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Eine ordentliche Revision war daher nicht zuzulassen.

Innsbruck, am 18. Oktober 2022